

Gemeinde Kirrweiler

Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Im obern Ried"

Bauleitplanung

Vorentwurf

15.02.2024

BIT | STADT + UMWELT

BIT Stadt + Umwelt GmbH

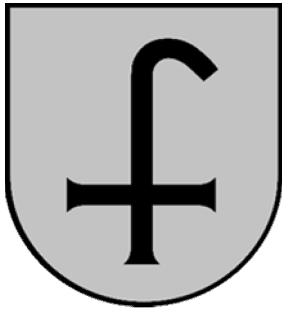
Standort Karlsruhe

Am Storrenacker 1 b

76139 Karlsruhe

Tel. +49 721 96232-70

www.bit-stadt-umwelt.de



Gemeinde Kirrweiler

Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Im obern Ried"

Bauleitplanung

Vorentwurf

15.02.2024

Planungsrechtliche Festsetzungen Örtliche Bauvorschriften Hinweise

BIT | STADT + UMWELT

BIT Stadt + Umwelt GmbH
Standort Karlsruhe
Am Storrenacker 1 b
76139 Karlsruhe
Tel. +49 721 96232-70
www.bit-stadt-umwelt.de

07MAI20090

Ortsgemeinde Kirrweiler

Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Im obern Ried"

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Dem Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Im obern Ried" liegen zugrunde: Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176) sowie die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Sonstige Sondergebiete

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Das Sondergebiet dient der Errichtung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung durch Sonnenenergie.

Im Sondergebiet sind Modultische mit Solarmodulen zur Stromerzeugung sowie die für den Betrieb und die Unterhaltung der Photovoltaikanlage erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen (Wechselrichter, Trafostation, Speicher, Verkabelung, Sicherung und Überwachung usw.) allgemein zulässig.

Weiterhin zulässig sind auch die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Zufahrten, Erschließungen und Einfriedungen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der maximalen Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

1.2.1 Grundflächenzahl

Festgesetzt ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ist nicht zulässig. Die Grundfläche baulicher Nebenanlagen und Einrichtungen darf insgesamt max. 120 m² und pro Einzelbauwerk max. 40 m² betragen.

1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Für die Solarmodule wird eine Höhe von maximal 3,50 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Der Mindestabstand der Solarmodule zur Geländeoberfläche beträgt mindestens 0,80 m.

Für die baulichen und sonstigen Nebenanlagen und Einrichtungen wird eine Höhe von maximal 3,00 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die im Plan dargestellten Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist vor Ort über die geschlossene Vegetationsdecke breitflächig zu versickern. Bei Starkregenereignissen kann das Niederschlagswasser Richtung Riedgraben abfließen.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Im Folgenden werden die wichtigsten Maßnahmen aufgeführt, mit denen die nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden.

Maßnahmen, die den Artenschutz betreffen, sind grundsätzlich und zwingend einzuhalten und unterliegen nicht der Abwägung.

- Die Modultische für die Solarmodule sind ohne flächenhafte Versiegelung des Bodens, ohne Fundament zu errichten.
- Die Modultische haben an der tiefen Seite einen Mindestabstand von Modulunterkante zu Boden von 0,80 m einzuhalten. Die maximale Höhe zwischen Oberkante an der hohen Seite zum Boden darf 3,50 m nicht überschreiten.
- Die maximale Tiefe eines Modultisches darf, gemessen in der Horizontalen, 5,50 m nicht überschreiten. Der Mindestabstand zwischen der Vorderkante einer Modulreihe und der Hinterkante der davorliegenden Reihe (Gasse zwischen den Modulen) darf 3,00 m nicht unterschreiten.
- Die Flächen innerhalb des Sondergebietes dürfen mit Ausnahme der zulässigen baulichen und sonstigen Nebenanlagen und Einrichtungen nicht versiegelt werden. Sie sind als Grünland extensiv zu bewirtschaften. Die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- Zur Reinigung der Freiflächen-Photovoltaikanlage dürfen aufgrund der anschließenden Versickerung keine Reinigungsmittel oder Chemikalien, sondern nur reines Wasser verwendet werden.
- Zufahrten und Zuwegungen sind wasserdurchlässig zu gestalten.
- Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone flächig in den Untergrund zu versickern.

- Die Module sind mit Dehnungsfugen auf den Tischen zu befestigen damit das Wasser auf der Fläche bleibt und bei Starkregen dem Riedgraben zufließen kann.
- Zur Reduktion der nächtlichen Fernwirkung und zur Vermeidung von Störungen ist eine dauerhafte Beleuchtung nicht zulässig. Als begründete Ausnahme ist eine Bedarfsbeleuchtung für Wartungs- und reparaturarbeiten als Notversorgung zulässig.

1.5.2 Maßnahme Baufeldräumung/Rodungsarbeiten/biologische Baubegleitung

Für Rodungen im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 Abs. 5 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 01.03.-30.09.) einzuhalten. Zudem sind die Bestandsbäume vor der Rodung auf überwinterte Tiere zu überprüfen. Tierverluste werden dadurch vermieden. Es ist eine biologische Baubegleitung für die Baufeldfreimachung und die Prüfung der Bestandsbäume erforderlich.

1.5.3 Maßnahme Grünlandfläche

Die Grünlandfläche im gesamten Geltungsbereich ist extensiv zu pflegen. Es ist eine zeitlich und räumlich versetzte Mahd durchzuführen. Wo möglich, sollen Teilbereiche über den Winter stehen gelassen werden. Die Mahd hat ein- bis zweischürig zu erfolgen und das Mähgut ist zu entfernen.

Empfehlung: Etwa drei Viertel der Fläche wird zweischürig gemäht, mit dem ersten Schnitt ab 1. Juli und dem zweiten Schnitt ab 15. August. Das verbleibende Viertel wird einmalig mit dem zweiten Schnitt ab 15. August gemäht. Die Abschnitte sind jährlich innerhalb der Fläche abzuwechseln.

Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu entfernen.

Mit der Staffelmahd wird ein gleichmäßiger Nährstoffentzug gewährleistet. Durch das Entfernen der Neophyten wird die Ansiedelungsquote für standortgerechte Pflanzen erhöht. Heimische, auch spezialisierte Tierarten profitieren davon.

1.6 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Im Bebauungsplan werden Flächen für die Anpflanzung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die Pflanzungen sind im Jahr nach Fertigstellung anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.

1.6.1 Heckenpflanzung im Norden entlang des Wirtschaftsweges

Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche ist zur landschaftlichen Einbindung eine mindestens 2-reihig Hecke, aus heimischen, standortgerechten Sträuchern (s. Empfehlungsliste) Pflanzabstände 1,50 m innerhalb der Reihe, Dreiecksverband, 1,50 m Abstand zum Wirtschaftsweg zu pflanzen.

Die Hecke sollte aus mindestens acht verschiedenen Arten, Mindestgröße Sträucher 2xv 60-100 bestehen. Die Hecke ist dauerhaft zu unterhalten, freiwachsend zu entwickeln und darf nur alle 5-

10 Jahre abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Länge der einzelnen Abschnitte maximal 50 m.

Die Bepflanzung dient zum Ausgleich der Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild. Es wird ein zusätzlicher Lebens-, Brut- und Nahrungsraum, insbesondere für Gehölzbrütende Vogelarten geschaffen.

Ausnahme:

Die Hecke kann auf einer Gesamtlänge von 200 m unterbrochen werden. Die entfallenden Gehölze (1 Stück / 2 m² entfallende Heckenfläche) sind innerhalb des Geltungsbereichs anzupflanzen. Pflanzung in Reihe wie zuvor beschrieben oder in Gruppen von mind. 5 Gehölzen. Arten und Größen gemäß Empfehlungsliste.

Die Unterbrechungen werden benötigt als Zufahrt oder Zugang und zum ungehinderten Abfluss der Kaltluft von Norden zur Vermeidung von Frostschäden an den Rebflächen.

Auf die Gehölzanpflanzungen wird nicht verzichtet, da die Gehölze zum Ausgleich dienen und zusätzlichen Lebens-, Brut- und Nahrungsraum schaffen.

1.6.2 Freiflächengestaltungsplan

Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan beizulegen, in welchem die Rodungen, Anpflanzungen und Ansaaten verbindlich (Auflage in der Baugenehmigung) nachzuweisen sind.

1.6.3 Grenzabstände von Pflanzen

Für die Abstände von Bäumen und Sträuchern von Grenzen, insbesondere zu landwirtschaftlich genutzten Flächen, gelten, soweit im Bebauungsplan nichts Anderes festgesetzt ist, §§ 44 und 46 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz.

Bei Einfriedungen an Wirtschaftswegen muss ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden.

**1.7 Pflanzbindungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**

Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze und Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch gebietsheimische, standortgerechte Gehölze und Bäume gemäß Pflanzenliste gleichwertig zu ersetzen.

**1.8 Dem Plan zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BauGB)**

Es sind keine externen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

2 Örtliche Bauvorschriften

Den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik“ liegen zugrunde: Die Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403) sowie die Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

2.1.1 Dächer

Als Dachform für bauliche Anlagen sind Flachdächer zulässig.

2.2 Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Werbeanlagen sind unzulässig.

2.3 Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 2,20 m zulässig. Die Einfriedung ist nur mit mindestens 15 cm Bodenfreiheit zulässig. Die Durchlässigkeit der Umzäunung für Klein- und Mittelsäuger muss sichergestellt sein.

Als Einfriedung zulässig sind Maschendraht- und Metallgitterzäune, die durch Hecken hinterpflanzt werden können. Die Verwendung von Maschendraht im bodennahen Bereich ist unzulässig.

Die Einfriedungen sind ohne Betonsockel zu errichten. Fundamente sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Mit der Einfriedung ist gegenüber landwirtschaftlichen Flächen ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

Anhang: Pflanzliste

Für Pflanzmaßnahmen werden Pflanzen aus den folgenden Artenlisten empfohlen. Die Verwendung von Nadelgehölzen und Kirschlorbeer (alle Arten und Sorten) ist nicht zulässig.

Pflanzqualitäten – Mindestgrößen

Sträucher: 2 x verpflanzt 60-100

Die Pflanzqualität der Sträucher hat den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FLL) e.V. entsprechen.

Ausführung

Für die Ausführung der Pflanzung empfiehlt es sich gemäß der DIN 18916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten" vorzugehen. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.

Die Pflanzung hat im Jahr nach Fertigstellung der Anlagen bzw. Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

Sofern keine anderen Angaben im Text getroffen werden, gelten die gesetzlichen Grenzabstände.

Heimische Gehölze für Hecke

Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Faulbaum	Frangula alnus
Stechpalme	Ilex aquifolium
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Wildrosen	Rosa in Arten
Holunder	Sambucus nigra
Schneeball	Viburnum lantana und opulus

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.1 Ordnungswidrigkeiten gem. § 88 LBauO

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

3.2 Ordnungswidrigkeiten gem. § 213 BauGB

Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) werden gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

3.3 Altlasten und Altablagerungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS-BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen.

Jedoch können sich im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes mir nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden.

Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

3.4 Archäologische Denkmalpflege

Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/ Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie in Speyer zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Die ausführenden Firmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Dies entbindet Bauträger/Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen – in Absprache mit den ausführenden Firmen – planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können.

Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

3.5 Baugrund

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen. Auf die Vorgaben der DIN 4020 bzw. der DIN EN 1997-1 und -2 wird hierbei verwiesen.

3.6 Blendwirkung

Da eine Blendwirkung durch die Solarmodule nicht ausgeschlossen werden kann, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein entsprechender Nachweis zu erbringen, dass Blendungen insbesondere der BAB 65 ggf. durch geeignete Maßnahmen (Ausrichtung der Module, Sichtschutz usw.) vermieden werden.

3.7 Bodenschutz

Erdaushub

Der gewachsene Boden ist in den Grünflächen weitestgehend zu erhalten. Bei Baumaßnahmen ist der Oberboden entsprechend DIN 18915 abzutragen, zu lagern und wieder zu verwenden. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Gebietsteilen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Der Verbleib des Bodens auf dem Baugrundstück (-gebiet) ist - soweit baurechtlich zulässig - einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, sollte eine Wiederverwertung des Bodens angestrebt werden.

Vor Abtrag des Bodens sollen oberirdische Pflanzenteile durch Abmähen entfernt werden. Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) und kulturfähiger Unterboden sollten beim Aushub getrennt gelagert und getrennt wieder eingebaut werden.

Der Aushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen und das belastete Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahr für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Die Lagerung des humushaltigen Oberbodens (Mutterboden) sollte bis max. 2,0 m Höhe erfolgen. Auf Schutz vor Vernässung sollte geachtet werden.

Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben, etc.) und nicht mineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben) verwendet werden. Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling). Auf §§ 3 und 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Für nicht überbaute Flächen sind während der Baumaßnahme Bodenverdichtungen – verursacht z.B. durch häufiges Befahren – auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Ggf. sollten mechanische und/oder pflanzliche Lockerungsmaßnahmen (Erstansaat von Tiefwurzlern wie z. B. Lupine, Luzerne, Phäcelie und Ölrettich) durchgeführt werden.

Aufschüttungen

Aufschüttungen dürfen nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem Bodenmaterial erfolgen. Dabei sind die technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ mit den Zuordnungswerten Z 1.1 für Feststoffe im Eluat einzuhalten.

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neusten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.

3.8 Grenzabstände von Pflanzen

Für die Abstände von Bäumen und Sträuchern von Grenzen, insbesondere zu landwirtschaftlich genutzten Flächen, gelten, soweit im Bebauungsplan nichts Anderes festgesetzt ist, §§ 44 und 46 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz.

Bei Einfriedungen an Wirtschaftswegen muss ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden.

3.9 Grundwasser

Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, so sind die Arbeiten, welche zum Anschnitt geführt haben, unverzüglich einzustellen sowie die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als untere Wasserbehörde zu informieren.

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf der behördlichen Zustimmung.

3.10 Gewässer / Überschwemmungsgebiete

Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb der 10 m-Zone Gewässer III. Ordnung bedürfen neben der baurechtlichen Genehmigung auch der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 LWG.

3.11 Radonpotenzial

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes sind empfehlenswert. Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung und Bewertung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Wissenschaftliche und technische Informationen sind bei der Radon-Informationsstelle Rheinland-Pfalz erhältlich (radon@lfu.rlp.de). Weiterhin wird auf das „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz verwiesen.

3.12 Starkregenereignisse

Mit Starkregenereignissen (extreme, kaum vorhersagbare und räumlich begrenzte Niederschläge) muss gerechnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Schäden durch Starkregenereignisse auch bei entsprechenden Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden können.

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen, wird darauf hingewiesen, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann.

Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Verbandsgemeinde Maikammer und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.

Auf das vom Land Rheinland-Pfalz erstellte Hochwasser- und Starkregen-Infopaket für die Verbandsgemeinde Bad Bergzabern wird verwiesen. Die Daten sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Aus der Karte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (Karte 5 – Starkregenmodul oder <https://wasserportal.rlp.de/servlet/is/10081/>) aus dem v.g. Hochwasser- und Starkregen-Infopaket sind in Bezug auf Starkregen, geringe bis hohe Abflusskonzentrationen sowie potentielle Überflutungen an Tiefenlinien im Planbereich und im weiteren Umfeld, zu erwarten. Der Geländeneigung folgend konzentriert sich bei Starkregenereignissen der Abfluss zunehmend. Wild abfließendes Regenwasser stellt eine nicht zu unterschätzende Hochwassergefahr dar. Gebäude, die in diesem Bereich liegen drohen Schaden zu nehmen, da hier die Gefahr groß ist, dass Wasser in die Gebäude,

insbesondere Keller oder Tiefgaragen eindringt, sofern im Vorfeld keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen wurden. Ggf. ist durch geeignete Maßnahmen (hochwasserangepasstes Bauen) eine entsprechende Vorsorge gegen eindringendes Wasser herzustellen, um das vorhandene Schadenspotential zu minimieren.

3.13 Flächen und Maßnahmen am Riedgraben

Im August 2023 wurde die Renaturierung des Riedgrabens in gemarkungsüberschreitender Zusammenarbeit der Ortsgemeinden Kirrweiler und Venningen erörtert.

Mit diesem Projekt könnten nahezu alle Maßnahmen, wie sie im Artenschutzgutachten für den Bereich des Riedgrabens und seiner angrenzenden Gehölze vorgeschlagen werden, umgesetzt werden.

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Bei einer eventuell nötigen Einkürzung oder Beseitigung von Pappeln darf diese Maßnahme nicht während der Fortpflanzungszeiten der Fledermäuse von April bis Anfang Juli erfolgen. Angesichts der gesetzlichen Vorgaben zur Gehölzbeseitigung darf die Maßnahme ohne Genehmigung aber ohnehin nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.
- Notwendige Arbeiten sollten bereits im Winter 2023/24, durch Fachpersonal unter Beisein einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Es sind möglichst nur Einkürzungen der Kronen vorzunehmen, Stämme mit Höhlen sind zu erhalten.
- Anfallendes Totholz und Wurzelstöcke sollte vor Ort verbleiben – zumindest in Teilen.
- Fällungen und Einkürzungen von Gehölzen im Uferbereich des Riedgrabens sowie möglicherweise notwendige flächenhafte Beseitigungen von Sträuchern und Gebüschern dürfen nur während der Zeit von Oktober bis Februar erfolgen.
- Auch bei vorsichtigem Vorgehen bei Gehölzarbeiten kann ein Verlust einzelner Baumhöhlen nicht ganz vermieden werden. Um den potenziellen Verlust von Quartieren für Fledermäuse und der Vögel auszugleichen wird empfohlen, Nistkästen für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel anzubringen. (vgl. Artenschutzgutachten).
- Ein möglicherweise durch flächige Gehölzbeseitigung entstehender Verlust von Brutplätzen muss an anderer Stelle durch Ersatzpflanzungen von Sträuchern ausgeglichen werden. Pflanzungen von heimischen Gehölzen an den nördlichen Randbereichen der PV-Anlage sind möglich. Diese Pflanzung wird im Bebauungsplan zur PV-Anlage bereits festgesetzt. Da sie bei der Bilanzierung mit ihren Wertpunkten nicht herangezogen wird, erscheint die Berücksichtigung im Rahmen der Renaturierungsplanung als Ausgleich denkbar. Hierzu ist die Rücksprache mit der UNB erforderlich.

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes in der Fassung vom mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Vorschriften beachtet wurden.

Kirrweiler, den

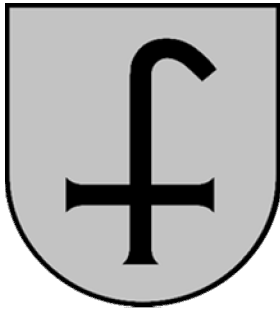
Rolf Metzger
(Ortsbürgermeister)

Inkrafttreten

Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom tritt dieser Bebauungsplan in der Fassung vom..... in Kraft.

Kirrweiler, den

Rolf Metzger
(Ortsbürgermeister)



Gemeinde Kirrweiler

Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Im obern Ried"

Bauleitplanung

Vorentwurf

15.02.2024

Begründung

BIT | STADT + UMWELT

BIT Stadt + Umwelt GmbH

Standort Karlsruhe

Am Storrenacker 1 b

76139 Karlsruhe

Tel. +49 721 96232-70

www.bit-stadt-umwelt.de

07MAI20090

Ortsgemeinde Kirrweiler

Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Im obern Ried"

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1

Abbildungsverzeichnis..... 3

Vorbemerkungen 4

1 Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes 5

2 Lage und Größe des Plangebietes 6

3 Derzeitiges Planungsrecht..... 6

4 Übergeordnete Planungen..... 7

 4.1 Landesentwicklungsprogramm LEP IV 7

 4.2 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 8

 4.3 Flächennutzungsplan 9

 4.4 Landschaftsplan..... 10

5 Bestand 10

6 Planinhalt 13

 6.1 Städtebauliche Konzeption 13

 6.2 Verkehrliche Erschließung..... 16

 6.3 Trasse zur Einspeisung in das öffentliche Netz 17

7 Gutachten..... 18

 7.1 Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 44 BNatSchG und Natura 2000-
Verträglichkeitsuntersuchung nach § 33 BNatSchG 18

8 Schutzvorschriften und Restriktionen..... 19

 8.1 Natura 2000-Gebiete 19

 8.2 Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete 19

 8.3 Gesetzlich geschützte Biotope 19

 8.4 Denkmalschutz 20

 8.5 Gewässerschutz- und Hochwasserschutz 20

 8.6 Wald 20

 8.7 Altlasten 20

9 Beschreibung der Umweltauswirkungen 21

10 Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen..... 21

 10.1 Art der baulichen Nutzung 21

 10.2 Maß der baulichen Nutzung..... 22

 10.3 Überbaubare Grundstücksfläche 22

10.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft	22
11	Begründung zu den örtlichen Bauvorschriften	23
11.1	Dachgestaltung.....	23
11.2	Werbeanlagen.....	23
11.3	Einfriedungen	23
12	Städtebauliche Kenngrößen.....	24
13	Quellenangaben	24

Abbildungsverzeichnis

Bild 1: Katasterauszug mit Geltungsbereich, freier Maßstab 6

Bild 2: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, freier Maßstab..... 8

Bild 3: Ausschnitt aus der Erläuterungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, freier Maßstab..... 9

Bild 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der VG Maikammer, freier Maßstab 9

Bild 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans, freier Maßstab..... 10

Bild 6: Blick von Osten auf die Ackerfläche 11

Bild 7: Blick von Westen auf die Ackerfläche und die Bepflanzung entlang des Riedgrabens..... 11

Bild 8: Blick von Westen auf die Ackerfläche und die Bepflanzung entlang des Riedgrabens..... 11

Bild 9: Blick von Westen auf den parallel zur A 65 verlaufenden Landwirtschaftsweg 12

Bild 10: Blick von Westen auf das Grünland und die Bepflanzung entlang des Riedgrabens..... 12

Bild 11: Blick von Osten auf die Ackerfläche und die Pappelreihe entlang des Riedgrabens 12

Bild 12: Blick von Osten auf die Ackerfläche und das kleine Feldgehölz am östlichen Gebietsrand 13

Bild 13: Beispiel Aufständering (pixabay)..... 15

Bild 14: Beispiel PV-Anlage mit Beweidung 15

Bild 15: Querschnitt Modul (wir.solar)..... 16

Bild 16: Luftbild, verkehrliche Erschließung von Norden, freier Maßstab, Quelle: Datenlizenz Deutschland - ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] 16

Bild 17: geplante Kabeltrasse (rote Linie) zwischen Trafostation und Netz, freier Maßstab, Quelle: Datenlizenz Deutschland - ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]..... 17

Bild 18: FFH-Gebiet mit Geltungsbereich der Vorhabenfläche, Quelle: Datenlizenz Deutschland - ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] 19

Bild 19: Gesetzlich geschütztes Biotop (LANIS Rheinland-Pfalz) mit der Vorhabenfläche, Quelle: Datenlizenz Deutschland - ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]..... 20

Vorbemerkungen

Bestandteile des Bebauungsplanes:

- Zeichnerischer Teil/Rechtsplan
- Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften
- Begründung

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403),
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).

Verfahrensschritte zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes:

- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB mit Umweltbericht und zweimaliger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden durchgeführt.

1 Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

Mit der effizienten Nutzung der Wind- und Solarenergie soll die bundesdeutsche Energiegewinnung allgemein umweltfreundlicher und nachhaltiger erfolgen. Photovoltaikanlagen stellen dabei ein bedeutsames Potenzial zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar.

Auch die Gemeinde Kirrweiler strebt im Rahmen einer „klimaneutralen Gemeinde“ einen verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energieformen an. Dafür hat sie bereits am 22.02.2020 einen Gemeinderatsbeschluss gefasst, der die Gemeinde verpflichtet, die Ortsentwicklung an 10 Indikatoren unter dem Titel „Zukunftsdorf“ auszurichten. Ein Punkt sieht vor, das Dorf mit erneuerbaren Energieträgern zu versorgen.

Die Vorhabenfläche befindet sich derzeit planungsrechtlich im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Da Photovoltaikanlagen nur in einem Bereich von 200 m entlang von Autobahnen und Bahntrassen privilegiert sind, wird für die Realisierung großflächiger Anlagen grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Daher hat die Ortsgemeinde Kirrweiler beschlossen den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Im obern Ried“, sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes in die Wege zu leiten.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen baulichen Nebenanlagen, Betriebseinrichtungen, Zuwegungen und Einfriedungen.

Der Bebauungsplan verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Photovoltaikanlagen und damit der Nutzung erneuerbarer Energien.
- Umsetzung der Ziele zum Ausbau regenerativer Energien innerhalb der Verbandsgemeinde Maikammer.

Das Vorhaben trägt dazu bei, dass durch die Bundes- und Landesregierung geforderte Ziel der deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, zu erreichen. Die Gemeinde Kirrweiler leistet somit ihren Beitrag zur alternativen Energiegewinnung und trägt dazu bei, dass den Zielen des Klimaschutzes Rechnung getragen wird.

Durch die vorliegende Bauleitplanung zur Entwicklung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ werden die regenerativen Energien gefördert. Die Errichtung der Photovoltaikanlage dient der allgemeinen Sicherstellung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung mit Strom.

Mit dem neuen Energie-Einspeisungs-Gesetz (EEG 2023) soll das Ziel der Klimaneutralität schneller erreicht werden. Die Energieversorgung soll durch den Ausbau der Erneuerbaren klimaverträglicher und unabhängiger von fossilen Energieimporten werden. Versorgungssicherheit ist vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine ebenfalls von Belang.

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Damit soll das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden.

2 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südlich der Gemeinde Kirrweiler und hat eine Größe von ca. 5,15 ha. Der Geltungsbereich umfasst voll umfänglich das Flurstück 6751 sowie teilweise das Flurstück 6750. Die Grundstücke befinden sich im Besitz der Gemeinde.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Durch den Landwirtschaftsweg Flst.-Nr. 6761/1,
- Im Westen: Durch das Flurstück Nr. 6750,
- Im Süden: Durch die Landwirtschaftswege Flst.-Nr. 6749 und 6752/2 und teilweise Flst.-Nr. 7210.
- Im Osten: Durch den Landwirtschaftsweg Flst.- Nr. 6755 und dem Grundstück Flst.-Nr. 7209/1.

Der genaue Verlauf der Plangebietsumgrenzung sowie der einbezogenen Flurstücke ergeben sich abschließend aus der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 7 BauGB.



Bild 1: Katasterauszug mit Geltungsbereich, freier Maßstab

3 Derzeitiges Planungsrecht

Auf der Fläche der geplanten PV-Freiflächenanlage, hat die Ortsgemeinde Kirrweiler über viele Jahre Ausgleichsflächen für verschiedene Bebauungspläne festgesetzt. Dies waren im Einzelnen:

- „Am Holzweg – 1. BA“, Rechtskraft am 04.03.2005, erforderliche Ausgleichsfläche 7.000 m².
- „Am Holzweg – 1. BA“, 1. Änderung, keine Rechtskraft (Satzungsbeschluss, ausgefertigt, jedoch nicht veröffentlicht), erforderliche Ausgleichsfläche 5.000 m².
- „Am Holzweg – 1. BA“, 1. Änderung u. Erweiterung, Rechtskraft am 27.01.2017, erforderliche Ausgleichsfläche 4.500 m².
- „Schafweide Neuaufstellung“, Rechtskraft am 12.09.2008, erforderliche Ausgleichsfläche 17.700 m².

- „Soderweg“, 1. Änd. u. 1. Erweiter. (Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB), Rechtskraft am 17.11.2006, erforderliche Ausgleichsfläche 2.700 m².
- „Im Schneller II“, Rechtskraft am 18.09.2014, erforderliche Ausgleichsfläche 3.700 m².

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wurden jedoch nie umgesetzt und das Grundstück weiter als Landwirtschaftsfläche genutzt.

Die Bestandsbebauungspläne müssen daher in einem gesonderten Verfahren geändert und die erforderlichen Ausgleichsflächen an anderer Stelle festgesetzt werden. Die untere Naturschutzbehörde hat dafür mehrere Flächen vorgeschlagen, die sie zum Ausgleich als geeignet ansieht.

Der Nachweis des Ausgleichs ist damit definitiv möglich; eine genaue Beschreibung und Bilanzierung wird im Änderungsverfahren der einzelnen Bebauungspläne präzisiert.

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Landesentwicklungsprogramm LEP IV

Gemäß Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV - Erneuerbare Energien -verfolgt Rheinland-Pfalz das Ziel bis 2030 bilanziell den verbrauchten elektrischen Strom vollständig aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen. Hierzu soll bereits jetzt der Beitrag aus der Photovoltaik landesweit auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden.

Auf Landesebene sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, an die sich die kommunale Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB anzupassen hat, im Landesentwicklungsprogramm IV verankert.

Zu Freiflächen-Solaranlagen ist in der 3. Teilfortschreibung des LEP IV vorgegeben, dass von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen.

Durch die 4. Teilfortschreibung des LEP IV kamen folgende raumordnerischen Vorgaben hinzu:

G 166: Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.

Z 166 b-neu: Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

G 166 c-neu: Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

4.2 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar konkretisiert die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf regionaler Ebene. Dabei ergeben sich nutzungsbezogene Vorgaben zu Photovoltaikanlagen sowie freiraumschützende Zielvorgaben zur vorgesehenen Standortfläche.

Der Einheitliche Regionalplan formuliert bislang keine Zielvorgaben zu möglichen Standorten von Photovoltaikanlagen.

Allerdings ist als Grundsatz formuliert, dass Solaranlagen in Form von Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

In der Raumnutzungskarte (West) des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind die Flächen im Bereich des Plangebietes ausgewiesen als „Regionaler Grünzug“ (Ziel) und als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ (Ziel). Südlich schließt sich ein „Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ (Ziel) an. Im gesamten Gemeindegebiet von Kirrweiler gibt es keine Flächen ohne raumordnerische Restriktionen. Unabhängig vom Standort weichen die Flächen von den Zielen des Regionalplans ab. Im aktuellen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Gemeindegebiet abseits der Siedlungsflächen beinahe flächendeckend als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen. Darüber hinaus sind große Teile als „Regionaler Grünzug“ festgelegt. Aufgrund der Größe der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage von über 3 ha wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 des Landesplanungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (LPIG) in Verbindung mit einem Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Das ZAV wurde nach § 17 Abs. 9 LPIG mit der vereinfachten raumordnerischen Prüfung verbunden und in diese integriert. Ein positiver Bescheid der SGD Süd vom Juni 2023 liegt zwischenzeitlich vor.



Bild 2: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, freier Maßstab

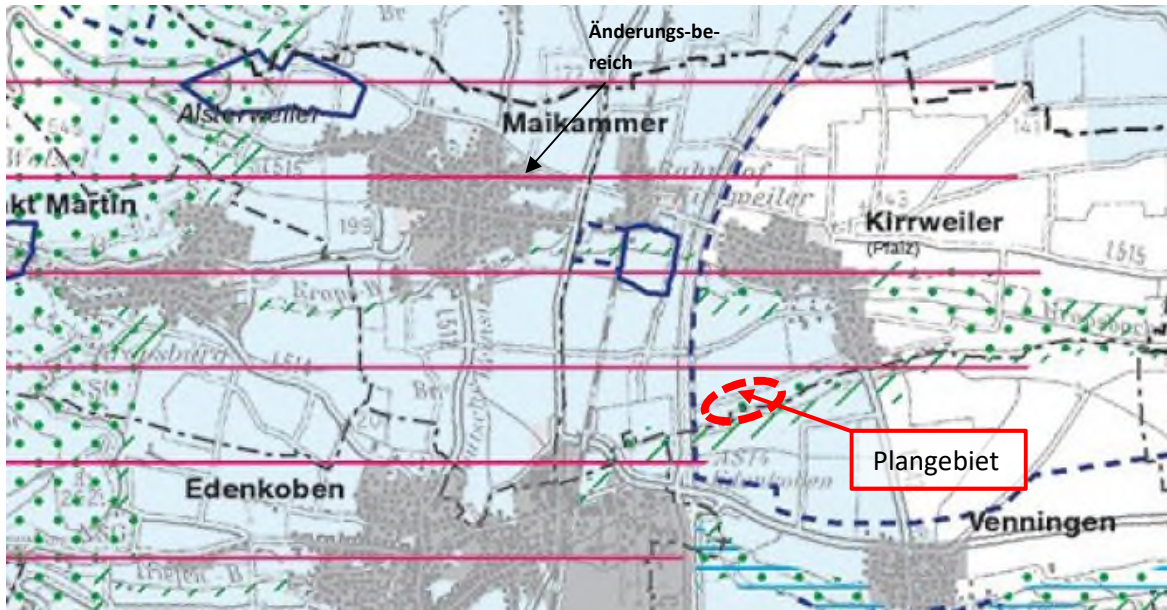


Bild 3: Ausschnitt aus der Erläuterungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, freier Maßstab

In der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Bereich des Vorhabens „Flächen mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung“, „Bedeutende Räume für regionalen Biotopverbund“ und Flächen des „landesweiten Biotopverbund Rheinland-Pfalz“ festgelegt.

4.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der VG Maikammer mit dem Planungshorizont 2020 stammt aus dem Jahr 2014. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind für das Gebiet „Im oberen Ried“ „Flächen für Landwirtschaft“, „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege zur Entwicklung von Natur und Landschaft“, „Kompensationsflächen/Sammelausgleichsflächen“ und „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt. Die erforderliche Änderung des FNP erfolgt parallel.

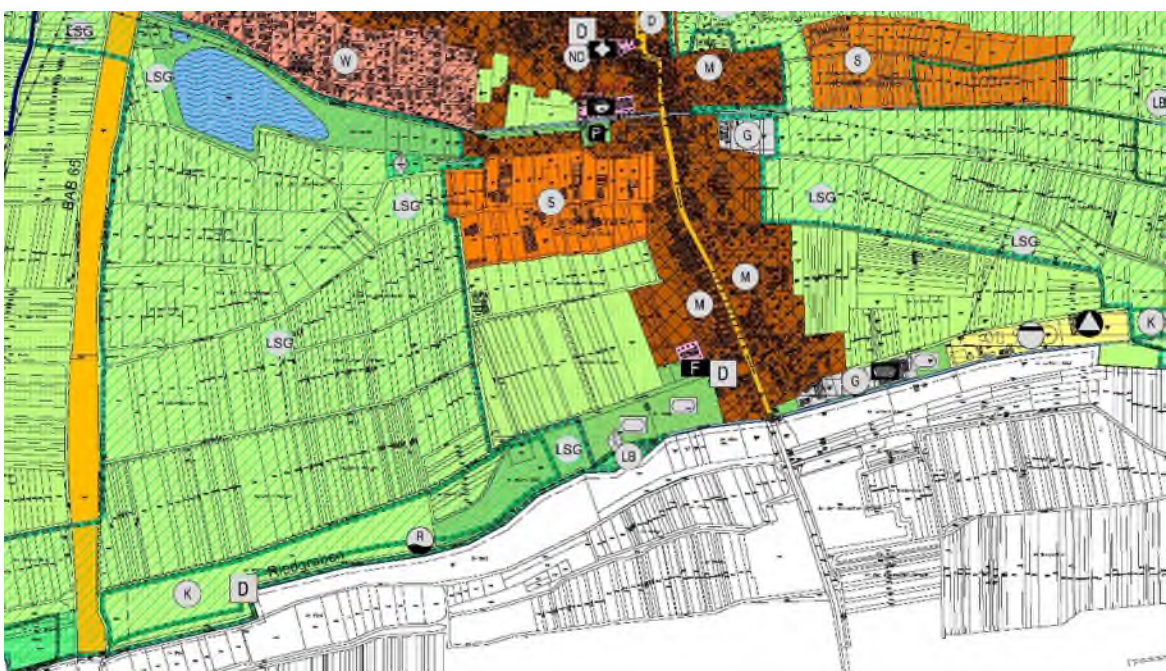


Bild 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der VG Maikammer, freier Maßstab



Bild 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans, freier Maßstab

4.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan formuliert nachfolgende Ziele:

- Die Sohle des Riedgrabens (außerhalb des Geltungsbereichs) soll angehoben werden.
- Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sollen sich zu Feucht- und Nasswiesen entwickeln.
- Entlang des Riedgrabens sollen Kleingewässer für Amphibien angelegt werden.

Die vorliegende Planung befindet sich im südlichen Teil des Gemarkungsbereichs der Gemeinde Kirrweiler. Das Gebiet grenzt westlich an die Bundesautobahn 65 und südlich an die Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Venningen. Die Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt.

5 Bestand

Das Plangebiet liegt im Süden der Gemarkung Kirrweiler in direktem Anschluss an Weinbauflächen. Die Fläche wurde bis vor kurzem (2021) intensiv als Ackerflächen (Mais) und Intensives Grünland, (Grasacker) genutzt. Die Ackerflächen wurden 2023 ausschließlich im Vorgriff auf die geplante PV-Nutzung nicht mehr ackerbaulich genutzt, sondern es wurde einer Blümmischung eingesät. Im Süden verläuft der Riedgraben, der die Grenze zur Gemarkung Venningen darstellt. Mit Beginn des Gehölzsaums am Riedgraben fällt das Gelände stärker ab und bildet eine Senke. Dessen Gehölzband wird bestimmt von einer durchgehenden Reihe, etwa im Abstand von 10 Metern stehender, alter Pappeln. Im Ostteil des Gebiets sind die dort nördlich vom Graben stehenden Pappeln noch weitgehend vital und weisen im Kronenbereich zahlreiche Nester (Krähen, Elster) auf. Im Westteil des Gebiets verläuft die Pappelreihe entlang des Südufers vom Riedgraben. Im Unterholz wachsen dort Feld-Ahorn und zur A 65 hin auch Erlen. Im vergangenen Winter wurden zahlreiche Pappeln gefällt bzw. deren Kronen zurückgestutzt. Viele der Bäume waren und sind abgängig. Nördlich des Riedgrabens stehen in diesem Abschnitt noch etliche Zitterpappeln und einige Weiden. Ganz im Osten befindet sich ein kleines Feldgehölz bestehend aus drei starken Nussbäumen und verschiedenen Gehölzen (Schlehe, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Holunder, Liguster, Kirsche und Weinreben, mit eingestreuten Goldrutenbeständen). Im Westen verläuft die Autobahn 65 (A 65).



Bild 6: Blick von Osten auf die Ackerfläche



Bild 7: Blick von Westen auf die Ackerfläche und die Bepflanzung entlang des Riedgrabens



Bild 8: Blick von Westen auf die Ackerfläche und die Bepflanzung entlang des Riedgrabens



Bild 9: Blick von Westen auf den parallel zur A 65 verlaufenden Landwirtschaftsweg



Bild 10: Blick von Westen auf das Grünland und die Bepflanzung entlang des Riedgrabens



Bild 11: Blick von Osten auf die Ackerfläche und die Pappelreihe entlang des Riedgrabens



Bild 12: Blick von Osten auf die Ackerfläche und das kleine Feldgehölz am östlichen Gebietsrand

6 Planinhalt

6.1 Städtebauliche Konzeption

Mit dem Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage“ soll ein landwirtschaftlich genutztes Flurstück südwestlich von Kirrweiler für die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom erschlossen werden. Neben einer guten landschaftlichen Einbindung stehen eine Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und eine geringstmögliche Versiegelung im Vordergrund der Planungsüberlegungen.

Aufgrund hoher Globalstrahlung im Gebiet sowie der Verschattungsfreiheit, weist die Fläche günstige Voraussetzungen für die Stromerzeugung mittels Photovoltaik auf.

Für die Fläche, die mit Modulen überbaut wird, wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgelegt, um die Ausdehnung der Modulfläche zu begrenzen. Diese Überbauung ist lediglich als Teilversiegelung zu werten, da der Boden unter den Modulen unversiegelt bleibt. Die Fläche, die mit Modulen überbaut werden darf, wird mit einer Baugrenze definiert, um die anderen Flächen im Geltungsbereich (Gehölzflächen entlang Riedgraben) zu schützen.

Im Gegensatz zum Zielabweichungsverfahren soll nicht mit 2 Teilbereichen mit unterschiedlicher GRZ geplant werden, sondern mit einer einheitlichen, dafür aber niedrigeren GRZ von 0,6.

Das lässt dem späteren Projektierer etwas mehr Freiraum, ohne dass die überbaute Fläche vergrößert wird. In den Randbereichen werden aufgrund des Grundstückszuschnittes ausreichend große Freiflächen bleiben, die nicht mit Modulen belegt werden können und Raum für Entwicklungsmaßnahmen bieten.

Auch der Abstand von 20 m zum südlich verlaufenden Riedgraben, in welchem keine Eingriffe stattfinden, und keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, trägt zur Reduzierung der überbaubaren Fläche bei.

Die Modultische haben an der tiefen Seite einen Mindestabstand von Modulunterkante zu Boden von 0,80 m. Die maximale Höhe zwischen Oberkante an der hohen Seite zum Boden ist mit 3,50 m

festgesetzt. Die maximale Tiefe eines Modultisches sollte, gemessen in der Horizontalen, 5,50 m nicht überschreiten. Der Mindestabstand zwischen der Vorderkante einer Modulreihe und der Hinterkante der davorliegenden Reihe (Gasse zwischen den Modulen) sollte mindestens 3,50 m betragen, um die Verschattung zu minimieren und Platz für Wartungsarbeiten zu haben.

Neben der Errichtung von Solarmodulen ist auch die Unterbringung von Trafostationen und eventuell Speichereinrichtungen vorgesehen. Diese baulichen Anlagen dürfen eine maximale Höhe von 3,00 m nicht überschreiten.

Die Module sollen auf den Modultischen so montiert werden, dass Dehnungsfügen zwischen den Modulen verbleiben, durch die das Wasser hindurch laufen kann. Durch die Module kann es zu einer maximal leichten Veränderung des Regenabflusses auf der Fläche kommen und es können trockenere und feuchtere Fläche unter den Modulen entstehen.

Um die Module wird ein Stabgitterzaun von ca. 2,2 m Höhe und mit einem Bodenabstand von 15 cm errichtet.

Die Umnutzung von intensiv genutzter Ackerfläche und intensivem Grünland zu extensivem Grünland auf der gesamten Fläche (unter den Modulen und in den Gassen) und auch auf Restflächen außerhalb der Umzäunung wirkt sich positiv aus. Acker hat in der Regel naturschutzfachlich eine geringere Wertigkeit, kann aber speziell für einige Zugvogelarten bedeutend sein. Allerdings sind gerade diese Arten sehr flexibel, da Äcker meist extremen und schnellen Veränderungen ihrer Strukturen unterliegen. Für die Mehrheit der Lebensgemeinschaften hingegen führt eine solche Umnutzung (weg von Pestizideinsatz, mechanischer Bearbeitung, monotonem Bewuchs etc.) zu deutlichen Verbesserungen, vor allem für Insekten und kleine Wirbeltiere. Insbesondere strukturreiche Grünlandflächen bieten für Vögel Nahrung in Form von Samen und Insekten. Dies jedoch grundsätzlich unter der Voraussetzung, dass die Flächen extensiv gepflegt werden.

Neben der Mahd kommt auch eine Beweidung der Fläche infrage. Die Extensivierung der Grünlandfläche wirkt sich positiv auf die natürlichen Bodenfunktionen aus.

Das Plangebiet ist von der bebauten Ortslage nicht einsehbar, da es weit außerhalb an der Autobahn 65 liegt. Diese stellt für den Landschaftsraum eine Vorbelastung für das Landschaftsbild und das Erholungspotential dar.

Durch die künftigen Module und die sonstigen baulichen Anlagen, wie Einfriedung und Trafostation, sind visuell erkennbare Auswirkungen zu verzeichnen. Die subjektive Wahrnehmung der Landschaft kann sich für den einzelnen Betrachter nachhaltig verändern. Bisher fehlen ähnliche Elemente in der Landschaft in ähnlicher Flächenausdehnung.

Die neuen Hecken im Norden, die geplanten Bäume auf der Ausgleichsfläche im Westen, die Gehölze am Riedgraben im Süden und das vorhandene Feldgehölz im Osten sorgen für eine Eingrünung nach allen Seiten und schränken damit die Blickbezüge auf die Solarfläche ein.

Für die Erholung hat das Plangebiet weder mit Blick auf die Lage noch die Charakteristik oder bestehende Wegeverbindungen eine besondere Bedeutung. Es ist daher nicht mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Erholung zu rechnen.



Bild 13: Beispiel Aufständerung (pixabay)



Bild 14: Beispiel PV-Anlage mit Beweidung

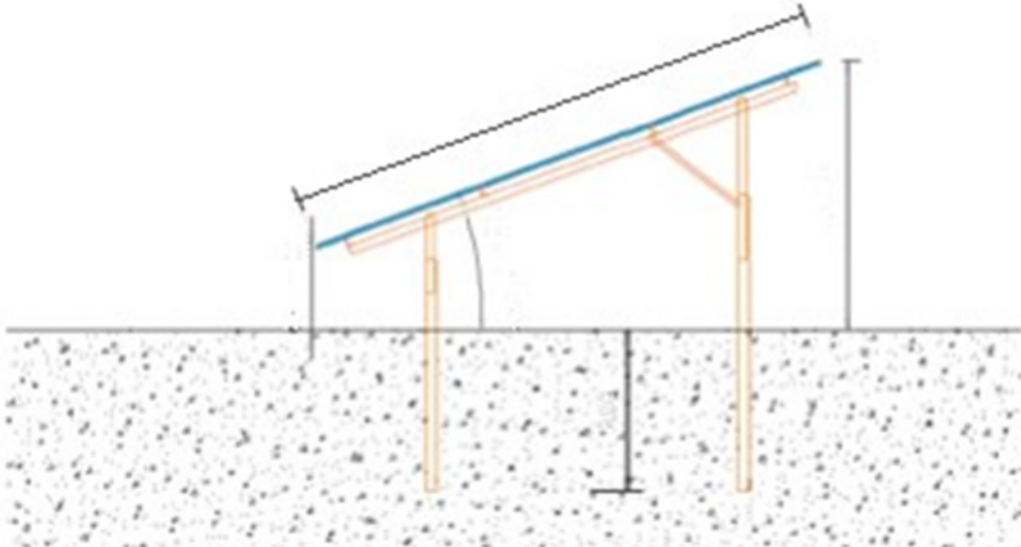


Bild 15: Querschnitt Modul (wir.solar)

6.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Vorhabenfläche bietet sich über den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftsweg an. Dieser verläuft in Verlängerung der Straße „Am Sportplatz“ in Richtung Osten. Die Straße am Sportplatz mündet an ihrem östlichen Ende in die Marktstraße / L 542 in Kirrweiler. Der zur Erschließung vorgesehene Wirtschaftsweg befindet sich auf mehreren Gemeinde - Flurstücken und ist sowohl privatrechtlich als auch öffentlich gewidmet. Um eine verkehrliche Erschließung sicherzustellen, sind durch den Vorhabenträger Nutzungsverträge abzuschließen.



Bild 16: Luftbild, verkehrliche Erschließung von Norden, freier Maßstab, Quelle: Datenlizenz Deutschland - ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]

Aufgrund des vorliegenden Planungsziels, eine großflächige Photovoltaikanlage zu errichten, ist ein Anschluss an das Trinkwasserversorgungs- und das Abwasserversorgungsnetz nicht erforderlich.

6.3 Trasse zur Einspeisung in das öffentliche Netz

Südlich der Vorhabenfläche befindet sich in ca. 130 m Entfernung ein möglicher Netzeinspeisepunkt an einer 20-kV-Freileitung. Dort können schätzungsweise bis zu 2.403 kW/h eingespeist werden. Der dargestellte Netzverknüpfungspunkt stellt nur eine ungefähre Näherung dar und wird zu einem späteren Zeitpunkt genauer abgestimmt. (Ergebnisse der Vorabprüfung der „Pfalzwerke Netz“).

Die Kabeltrasse wird voraussichtlich ausgehend, von der am westlichen Ende des Plangebiets vorgesehenen Trafostation, entlang des parallel zur Autobahn verlaufenden Wirtschaftswegs in südlicher Richtung bis zum Strommast verlaufen. Für die Nutzung und Aufstellung am Standort der Übergabestation bedarf es noch einer nutzungsrechtlichen Vereinbarung.



Bild 17: geplante Kabeltrasse (rote Linie) zwischen Trafostation und Netz, freier Maßstab, Quelle: Datenlizenz Deutschland - ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]

Insgesamt werden mehrere, ca. 80 cm tiefe Kabelgräben benötigt, die zwischen den Modulfeldern von Süden nach Norden verlaufen und zudem ein Kabelkanal entlang des nördlichen Feldwegs zur Anbindung an einen Netzverknüpfungspunkt westlich von Kirrweiler.

Es werden ein bis 2 Trafostationen auf der Fläche benötigt, die den produzierten Gleichstrom in Wechselstrom umwandeln. Die Module werden untereinander verkabelt und über Erdkanäle mit den Trafostationen verbunden. Die Anlage wird über einen Kanal, seitlich entlang der vorhandenen Wirtschaftswegs, mit einem Netzverknüpfungspunkt westlich von Kirrweiler verbunden.

7 Gutachten

7.1 Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 44 BNatSchG und Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 33 BNatSchG

Im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung mit integriertem Zielabweichungsverfahren hat die SGD Süd naturschutzfachliche Unterlagen angefordert. Die artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung kam zu nachfolgendem Ergebnis.

Folgende Auswirkungen sind zu erwarten:

- Licht-, Lärm- und sonstige Emissionen durch Baufahrzeuge, -maschinen und Personal
- Flächeninanspruchnahme für Baustofflager und Arbeitsstreifen
- Versiegelung des Lebensraumes Acker durch Betriebsgebäude und Wege
- Überdeckung des Bodens durch die Module (Beschattung, Feuchtigkeit)
- Visuelle Wirkungen (Silhouette, Reflexion, Spiegelung, oä.)
- Befahrung der Flächen im Rahmen von Wartungsarbeiten

Im Rahmen der Artenschutz- und Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung wurden kleinflächige und punktuelle Möglichkeiten für Ausgleichsmaßnahmen identifiziert. Aufgrund des Eingriffs ist damit zu rechnen, dass naturschutzfachlich eine großflächigere Kompensation nötig wird. Es werden deshalb folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Wiederherstellung von Nasswiesen im Bereich südlich des Riedgrabens
- Entwicklung eines artenreichen, wechselfeuchten Grünlands auf artenarmen Grasackerflächen östlich des geplanten Solarbiotops
- Neuanlage von Laichgewässern für den Kamm-Molch im Bereich des Riedgrabens
- Aufstauen des Riedgrabens zur Schaffung neuer Feuchtgebiete
- Schaffung von Blühflächen im Bereich des entstehenden Grünlandes

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet potenziell vorkommende Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (hier: Fledermäuse) und europäische Vogelarten (höhlenbrütende und Gebüsch- und Gehölzbrütende Arten) nicht beeinträchtigt werden, wenn die genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Für sonstige Arten des Anhang IV und andere Vogelarten liegen keine Beeinträchtigungen vor. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden. Hinsichtlich von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie sind – bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen für den Hirschkäfer – keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Gleiches gilt für die FFH-Lebensraumtypen. Die Erhaltungsziele werden nicht berührt, sie können sogar kleinflächig gefördert werden, indem die Entwicklung von Lebensraumtypen gefördert wird. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 33 BNatSchG ist auszuschließen.

Weitere Informationen können dem Gutachten des Dipl. Biol. Matthias Kitt vom Oktober 2021 entnommen werden.

8 Schutzvorschriften und Restriktionen

8.1 Natura 2000-Gebiete

Der Geltungsbereich ist Teil eines FFH-Schutzgebietes, das dem Schutz von Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) bzw. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie dient.

Nummer: 6715-301 – Modenbachniederung – Größe ca. 2.104 ha

Das Vorhaben kann nur umgesetzt werden, wenn Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden können. Deshalb ist parallel zur Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 44 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 33 BNatSchG durchgeführt worden. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass „bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen für den Hirschkäfer keine Beeinträchtigungen zu erwarten (sind). Gleiches gilt für die FFH-Lebensraumtypen. Die Erhaltungsziele werden nicht berührt, sie können sogar kleinflächig gefördert werden, indem die Entwicklung von Lebensraumtypen gefördert wird. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 33 BNatSchG ist auszuschließen.“



Bild 18: FFH-Gebiet mit Geltungsbereich der Vorhabenfläche, Quelle: Datenlizenz Deutschland - ©GeoBasis-DE / LVerm-GeoRP 2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]

8.2 Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmale befinden sich weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden sie durch die Planung außerhalb des Geltungsbereiches tangiert.

8.3 Gesetzlich geschützte Biotop

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich folgendes gesetzlich geschütztes Biotop:

- BK-6714-0261-2006 - Feuchtbrache-Gehölzkomplex südlich Kirrweiler

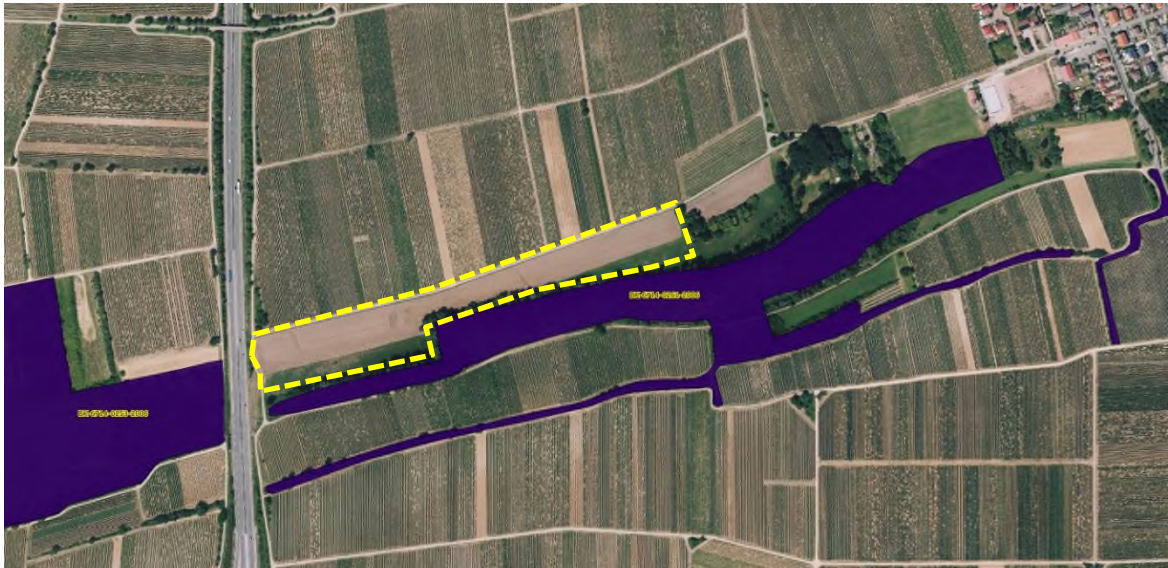


Bild 19: Gesetzlich geschütztes Biotop (LANIS Rheinland-Pfalz) mit der Vorhabenfläche, Quelle: Datenlizenz Deutschland - ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]

8.4 Denkmalschutz

Im und angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 DSchG wird hingewiesen.

8.5 Gewässerschutz- und Hochwasserschutz

Südlich des Geltungsbereichs verläuft der Riedgraben, ein Gewässer III. Ordnung.

Ein großer Teilbereich des Plangebietes befindet sich innerhalb einer Trinkwasserschutzzone III B: WSG Benzenloch – 404305260 - Zone III B

Sonstige Wasserschutzgebiete oder Hochwasserschutzgebiete befinden sich weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden sie durch die Planung außerhalb des Geltungsbereiches tangiert.

Die Errichtung einer PFA ist in einer Trinkwasserschutzzone III B unbedenklich, weil der Versiegelungsgrad zu vernachlässigen ist und von den Anlagen keine schädlichen Auswaschungen zu erwarten sind.

8.6 Wald

Waldschutzgebiete befinden sich weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden sie durch die Planung außerhalb des Geltungsbereiches tangiert.

8.7 Altlasten

Altlasten innerhalb des Geltungsbereichs sind nicht bekannt.

9 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dies gilt entsprechend für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen.

Der Inhalt des Umweltberichts orientiert sich an der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Für die Prüfung und Bewertung werden üblicherweise die Ergebnisse verschiedener Gutachten herangezogen; es handelt sich i.d.R. um den Fachbeitrag Naturschutz (Grünordnungsplan), den Fachbeitrag Artenschutz, der auch die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44ff. BNatSchG berücksichtigt. Herangezogen werden auch Bodengutachten, Schallgutachten, Radongutachten oder sonstige vorliegende Untersuchungen.

Im vorliegenden Umweltbericht, erstellt durch das Büro Bettina Krell, werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft ermittelt, beschrieben und bewertet. Auf dieser Grundlage werden die Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant. Die Berechnung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) erfolgt nach heutigen Maßstäben und Erfordernissen sowie in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.

In der Umweltprüfung sind auch die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44ff. BNatSchG zu berücksichtigen. Es wurde im Vorfeld eine Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung in Verbindung mit einer Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung erstellt.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB).

Der Umweltbericht ist auch Grundlage für die zusammenfassende Erklärung der Kommune, die dem Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 4 BauGB nach dessen Bekanntmachung beizufügen ist.

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung und wird im Laufe des Verfahrens jeweils nach Kenntnisstand ergänzt und fortgeschrieben.

10 Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen

10.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet ist als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Im Sondergebiet ist die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarmodule allgemein zulässig. Damit soll ein Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und ein Schritt hin zur Energiewende geleistet werden. Die Fläche ist aufgrund ihrer eher geringen Bedeutung für die Landwirtschaft und der Immissionsbelastung durch die nahegelegene Autobahn 65 für Solarnutzung geeignet.

Neben den Solarmodulen sind im Gebiet auch Nebenanlagen, Zuwegungen, Einfriedungen und sonstige Einrichtungen zulässig, die für den Betrieb und die Unterhaltung der Photovoltaikanlagen erforderlich sind. Um auch zukünftigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, werden Stromspeicher ebenfalls zugelassen.

10.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl ist auf Grundlage der vorliegenden Planung mit 0,6 festgesetzt. Ausgangsbasis für die Festsetzung der GRZ ist die von den Photovoltaikmodulen überdeckte Fläche.

Die geplanten, aufgeständerten Photovoltaikmodule führen insgesamt nur zu einer minimalen direkten Bodenversiegelung durch die Fundamente der Ständer. Allerdings wird eine größere Fläche durch die Module überdeckt. Deswegen wird im Plangebiet eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt, die die Belegungsichte der Module (einschl. der Nebenanlagen) innerhalb des Plangebietes regelt (senkrechte Projektion der Modulflächen auf die Geländeoberfläche).

Weiterhin wird festgesetzt, dass sich die untere Kante der Module mindestens 0,80 m über dem Boden befinden muss, um eine durchgehende Vegetation sicherzustellen.

Im Bebauungsplan wird weiterhin eine Regelung zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen, um eine landschaftlich verträgliche Einbindung der PV-Anlage zu sichern. Die Oberkante der Module darf maximal 3,50 m über die Geländeoberfläche hinausragen. Mit der vorgegebenen Modulhöhe ist einerseits eine technisch optimale Solarnutzung möglich, andererseits kann die Freiflächen-Photovoltaikanlage landschaftsverträglich vollzogen werden.

10.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen orientiert sich an dem Nutzungszweck des Gebietes. Mit der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche kann das Gebiet optimal für die Gewinnung von elektrischer Energie durch Sonnenenergie genutzt werden.

10.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft

Zur Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden innerhalb des geplanten Sondergebietes verschiedene Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung und zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds vorgesehen:

- Die durch Photovoltaikmodule überdeckte Fläche wird auf maximal 0,6 der Fläche des Sondergebiets begrenzt.
- Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig Vegetation im Bereich der Photovoltaikanlagen zu ermöglichen, sind die Solarpaneele mindestens auf eine Höhe von 0,80 m aufzuständern. Damit die Anlagen nicht übermäßig auf die umliegenden Nutzungen wirken, darf die Höhe der Module hierbei maximal 3,50 m über anstehendem Gelände betragen.
- Aus Gründen der optischen Abschirmung der Photovoltaikmodule zur umliegenden Landschaft werden entlang der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze Heckenpflanzungen vorgesehen. Vorhandene Bäume sind zu erhalten.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaikmodule sowie die Fläche zwischen den Photovoltaikmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzulegen bzw. zu erhalten. Hierdurch erfolgt eine erhebliche Aufwertung der Fläche als Lebensraum für Arten der Kulturlandschaft.

- Da der Oberflächenabfluss und generell die Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt so gering wie möglich gehalten werden sollen, ist das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.
- Aus Gründen des Schutzes von Brutvogelarten sind die Rodung von Bäumen und Sträuchern sowie Maßnahmen zur Baufeldfreimachung ausschließlich im gesetzlich festgelegten Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. bzw. 29. Februar zulässig.
- Um so wenig Lichtverschmutzung wie möglich zu verursachen, um eine übermäßige Wirkung der Anlagen bei Nacht auf die umliegende Nutzung auszuschließen und zum Schutz von Insekten sind Anlagen zur Außenbeleuchtung ausschließlich zu Kontroll- und Revisionszwecken zulässig.
- Bei Einfriedungen ist zwischen Zaununterkante und Boden ein Abstand von mindestens 15 cm einzuhalten, damit das Gelände für Kleintiere weiterhin nutzbar bleibt. Auf durchgehende Mauersockel ist zu verzichten.
- Die Flächen, auf denen keine Freiflächenphotovoltaik-Module oder sonstige Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen errichtet werden, sind von Bebauung freizuhalten und bleiben unversiegelte Grünfläche.

11 Begründung zu den örtlichen Bauvorschriften

Zur Gestaltung des Plangebiets und zur Einbindung in das bestehende Landschaftsbild werden Gestaltungsanforderungen nach § 88 LBauO als örtliche Bauvorschriften festgesetzt.

11.1 Dachgestaltung

Die baulichen Anlagen sind mit einem Flachdach herzustellen. Da es sich hierbei ausschließlich um technische Gebäude mit einer geringen Grundfläche handelt ist das Flachdach die geeignetste Dachform.

11.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind innerhalb des Gebietes grundsätzlich unzulässig. Damit soll der Außenbereich vor Beeinträchtigungen durch Werbeanlagen geschützt werden.

11.3 Einfriedungen

Die Anlage ist aus Sicherheitsgründen vor unbefugtem Zugang durch entsprechende Zäune und Einfriedungen zu schützen, deren Art und Höhe an dieser Stelle geregelt werden. Im Sinne einer umweltschonenden und möglichst naturverträglichen Zaungestaltung ist eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm für Kleintiere einzuhalten. Aus Gründen des Landschaftsbildes werden die Pflanzgebote der Einfriedung vorgelagert. Die Einfriedung, die die Bepflanzung überragen wird, ist sichtdurchlässig auszuführen, damit sich diese selbst möglichst gering auf das Landschaftsbild auswirkt.

Zur Gewährleistung der landwirtschaftlichen / weinbaulichen Nutzung für den an das Plangebiet angrenzenden Bereich sind für Anpflanzungen oder Einfriedungen die Nachbarrechtsabstände einzuhalten.

12 Städtebauliche Kenngrößen

Größe des Geltungsbereichs	ca. 5,15 ha	(100,0 %)
davon Sonderbaufläche	ca. 3,93 ha	(76,3 %)
davon Pflanzflächen Erhalt	ca. 1,04 ha	(20,2 %)
davon Pflanzflächen Hecke	ca. 0,18 ha	(3,5 %)

13 Quellenangaben

- Landesentwicklungsprogramm LEP IV
- Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar
- Flächennutzungsplan VG Maikammer
- LANIS Rheinland-Pfalz
- Artenschutzverträglichkeitsuntersuchung nach § 44 BNatSchG, Dipl. Biol. Matthias Kitt
- Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung nach § 33 BNatSchG
- Landesamt für Geologie und Bergbau
- Pixabay
- Wir-Solar